

HEIZÖL SICHER LAGERN

AwSV – FAQs

FRAGEN UND ANTWORTEN



DEHOUST bietet Ihnen umfangreiche Komplettlösungen rund um das Thema:
HEIZÖLLAGERUNG NACH NEUER AwSV

Diese Fragen wurden uns häufig bei unseren Informationsveranstaltungen gestellt:

1. Was hat sich mit der neuen AwSV (August 2017) geändert?

- Fachbetriebspflicht für Heizöltankanlagen ab 1.000 Liter – bundesweit für Errichten, Reinigen von innen, Instandsetzen und Stilllegen (§ 45 AwSV)
- Abnahme durch Sachverständige (SV) bei Neuanlagen und wesentlichen Änderungen
- Definierte Betreiberpflichten
- Merkblatt zwingend vorgeschrieben
- Verstöße gegen AwSV sind Ordnungswidrigkeiten

2. Welche Schulungspflichten bestehen für Fachbetriebe nach Wasserrecht?

Der Betrieb wird durch eine Gütegemeinschaft oder eine Überwachungsorganisation anerkannt. Der betrieblich Verantwortliche muss entsprechend geschult werden und Ausrüstung muss vorhanden sein. Der Betrieb wird anhand einer von ihm betreuten Anlage 2-jährig geprüft. Die Mitarbeiter sollen jährlich eine Schulung besuchen, die ausdrücklich auch von der Industrie durchgeführt werden kann [§ 63,1 AwSV].

3. Gibt es ein Nachschlagewerk oder muss ich mir die TRwS, AwSV usw. einzeln beschaffen?

Wir empfehlen die TRÖI des IWO (Technische Regeln Ölanlagen). Hier sind die TRwS 791 Teil 1 und Teil 2, die entsprechenden Paragraphen des WHG und der AwSV abgedruckt. Die elektronische Ausgabe wird laufend aktualisiert. DEHOUST Kunden erhalten zusätzlich 20 % Rabatt – einfach DEHOUST Bestellschein downloaden und an IWO schicken. **[Link]**

4. Wir sind kein Fachbetrieb – welche Arbeiten dürfen wir an einer Ölanlage ausführen?

§ 45, 2 AwSV bestimmt, dass Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen. Dies sind am Heizöltank eigentlich nur Reinigungsarbeiten von außen und bei Anlagen im privaten Bereich alle Arbeiten am Brenner und am Ölfilter, denn dies gehört nicht zur Heizölverbraucheranlage nach WHG bzw. AwSV.

5. Wir möchten Fachbetrieb werden – an wen können wir uns wenden?

Die Zertifizierung ist in § 62 AwSV geregelt; Ansprechpartner sind die Technischen Überwachungsorganisationen und Gütegemeinschaften wie z. B. die ÜWG. Mehr im Merkblatt. **[Link]**

DEHOUST
www.heizöltank.de

HEIZÖL SICHER LAGERN | AWSV – FAQs

FRAGEN UND ANTWORTEN

6. Welche aktuellen Prüfpflichten für Öltankanlagen gibt es?

Neuanlagen müssen ab 1.000 Liter von Sachverständigen abgenommen werden. Dies gilt auch bei wesentlichen Änderungen einer Anlage und ist neu für oberirdische Anlagen (Kelleranlagen). Für Anlagen in Schutzgebieten und für unterirdische Anlagen hat sich nichts geändert. Hier gilt in der Regel eine Überprüfung alle 5 Jahre. Näheres in der Übersicht und Anlage 5 und 6 zu § 46 AwSV.

Überprüfung durch Sachverständige

· Heizölverbraucheranlagen

GEFÄHRDUNGSSTUFE A
≤ 1.000 Liter

GEFÄHRDUNGSSTUFE B
> 1.000 ≤ 10.000 Liter

GEFÄHRDUNGSSTUFE C
> 10.000 ≤ 100.000 Liter

Prüfzeitpunkte und Prüffintervalle **AUSSERHALB** von Schutzgebieten

	Inbetriebnahme	Wiederkehrend	Stilllegung
Unterirdisch	A, B, C	A, B, C (5 Jahre)	A, B, C
Oberirdisch	B, C	C (5 Jahre)	C

Prüfzeitpunkte und Prüffintervalle **INNERHALB** von Schutzgebieten

	Inbetriebnahme	Wiederkehrend	Stilllegung
Unterirdisch	A, B, C	A, B, C (2,5 Jahre)	A, B, C
Oberirdisch	B, C	B, C (5 Jahre)	B, C

7. Welche Tanks kann ich in Schutzzonen aufstellen?

Hier gilt es zu unterscheiden, in Schutzzonen im Sinne der Hochwasserschutzgesetze oder im Sinne des Trinkwasserschutzes. In ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten gelten besondere Vorschriften. Hier ist ein Aufschwimmen der Behälter zu vermeiden. Dies geschieht am besten durch eine sogenannte weiße Wanne, d.h. man verhindert, dass Wasser in den Lagerraum tritt. Dann gibt es keine besonderen Auflagen für die Behälter; allerdings eine Prüfpflicht von 5 Jahren. Die Regelungen zum Hochwasserschutz werden überarbeitet. Hier sind noch einige Klarstellungen zu erwarten.

8. Durch die Neuordnung der Trinkwasserschutzzonen steht eine Bestandsanlage jetzt im Trinkwasserschutzgebiet: Was ist zu tun?

In Trinkwasserschutzgebieten, besonders wenn diese neu ausgewiesen werden, ist zu beachten, dass dort nur Behälter mit Sekundärschutz, d.h. bauseitige oder integrierte Auffangwannen, aufgestellt werden dürfen. Miniauffangwannen, wie z. B. bei GFK-Batterie-Tanks teilweise üblich, sind dort nicht erlaubt. In der Regel sind die Anlagen SV prüfpflichtig.

9. Was sind wesentliche Änderungen an einer Öltankanlage?

Anhang D der TRWS 791 beschreibt wesentliche Änderungen und gibt auch Beispiele. Der Austausch der Tankanlage ist eine wesentliche Änderung, ebenso der Einbau einer Innenhülle, das Wiederherstellen des Sekundärschutzes und auch die Neuverlegung von Ölleitungen. Nach übereinstimmender Meinung der Sachverständigen sind der Austausch eines Grenzwertgebers, der Einbau eines Heberschutzventils und der Umbau der Saugleitung auf Einstrangsystem keine wesentliche Änderungen. Sie müssen daher nicht der Behörde angezeigt werden und sind damit auch nicht Sachverständigen prüfpflichtig. Voraussetzung ist immer, dass die Arbeiten durch einen Fachbetrieb nach Wasserrecht ausgeführt werden, die entsprechenden Zulassungen und Verwendbarkeitsnachweise vorliegen und die Einbauvorschriften beachtet werden.

10. Welche Pflichten hat der Betreiber einer Öltankanlage?

Der Betreiber ist für die Betriebssicherheit der Heizölverbraucheranlage verantwortlich. Das betrifft sowohl den Tank als auch den Sekundärschutz (Auffangwanne) und die entsprechenden Leitungen. Der Betreiber darf nur Fachbetriebe nach Wasserrecht mit den entsprechenden Arbeiten beauftragen. Der Betreiber sollte eine Anlagen-Dokumentation vorhalten und die Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen (Merkblatt) sichtbar an der Anlage anbringen.

[kostenloser Download]

Bei wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen muss der Betreiber den Sachverständigen rechtzeitig bestellen.

DEHOUST
www.heizöltank.de

HEIZÖL SICHER LAGERN | AWSV – FAQs

FRAGEN UND ANTWORTEN

11. Der Kunde möchte seine Alttanks erneuern. Was muss ich bei der Entsorgung der Alttanks beachten?

Das Stilllegen von Heizölverbraucheranlagen ist fachbetriebspflichtig. Darunter wird man im Allgemeinen auch die Demontage von Batterie-Tanks rechnen. Oft haben Fachbetriebe die Reinigung von Tanks nicht in ihrer Fachbetriebseigenschaft, deshalb empfiehlt es sich, mit Tankschutzunternehmen zusammenzuarbeiten. Die Alttanks müssen soweit gereinigt werden, dass sie keine Ölanhaftung mehr haben. Dann ist auch der Transport und die Entsorgung unproblematisch.

12. Was muss ich beim Neueinbau einer schwimmenden Entnahme in eine vorhandene Ölanlage beachten?

Im Gegensatz zu unterirdischen Behältern sind in allen Batterie-Tanks schwimmende Entnahmen zulässig. Bei nicht kommunizierenden Entnahmeleitungen (wie z. B. bei GFK-Tanks und bei doppelwandigen Batterie-Tanks) ist darauf zu achten, dass das Heberschutzventil nicht unten an der Saugleitung angebracht ist, sondern im oberen Bereich – dies ist bei DEHOUST Saugleitungen erfüllt. **[Link]**

13. Welche Vorteile haben Entnahmesysteme mit GWG-Kette?

Die Grenzwertgeberkette überwacht durch zusätzliche Schwimmerschalter jeden Tank bei der Befüllung. Bei dem Sicherheitszubehör DE-A-01 ist dies Standard. Bei bestehenden Anlagen kann die Saugleitung (Entnahmeleitung) gegen ein Grenzwertgebersystem mit GWG-Kette ausgetauscht werden – unabhängig vom ursprünglichen System – somit ist ein Überfüllen der Anlage auch bei ungleichmäßigen Ölständen so gut wie ausgeschlossen. **[Link]**

14. Was muss ich bei der Befüllung beachten? Pflichten des Tankwagenfahrers und des Betreibers?

Der Betreiber ist grundsätzlich für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage verantwortlich. Er muss dem Tankwagenfahrer Zutritt zur Tankanlage verschaffen. Der Tankwagenfahrer schaut sich die Anlage auf offensichtliche Fehler an (Sicherheitsschelle an der Füllleitung, unterschiedliche Füllstände), ermittelt den Freiraum (Peiltabelle, Inhaltsanzeiger bzw. durchscheinende Wandung) und stellt die Füllmenge ein. Er überwacht den Füllvorgang und hat natürlich den Grenzwertgeber (GWG) angeschlossen. Ein Tankwagenfahrer kann/sollte bei offensichtlichen Mängeln die Befüllung ablehnen. Festgestellte Mängel müssen dem Betreiber schriftlich mitgeteilt werden (über seinen Innendienst). Näheres im Anhang C der TRWS bzw. in der TRÖL.

15. Gibt es universelle Entnahmesysteme?

Die Entnahmeleitungen von DEHOUST sind baurechtlich zugelassen. Entsprechende Grenzwertgeber-Einstellmaße für die meisten Tanktypen sind in der Betriebsanweisung bzw. im Internet hinterlegt. **[Link]**

16. Der Grenzwertgeber muss gewechselt werden. Muss ich genau den gleichen Typ wieder einsetzen, um die Systemzulassung nicht zu verlieren?

Es kann auch ein zugelassener Grenzwertgeber eingesetzt werden, der nicht im ursprünglichen Lieferumfang vorhanden war. **[Link]**

17. Wie kann ich einen einfachen Check einer vorhandenen Öltankanlage vornehmen?

Mit der in der DEHOUST App integrierten Öltankschau ist eine Zustandsbeschreibung der vorhandenen Anlage einfach und ohne großen Zeitaufwand möglich. Für den Betreiber hat dies den Vorteil, dass er über den Zustand seiner Anlage informiert wird. Für den an der Anlage tätigen Handwerker hat es den Vorteil, dass er seiner Hinweis- und Informationspflicht nachkommt.

DEHOUST
www.heizöltank.de